

Soziale Rehabilitation

Inhaltsverzeichnis

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
 - [2. Voraussetzungen und Ziel](#)
 - [3. Zuständigkeit](#)
 - [4. Leistungen](#)
 - [5. Wer hilft weiter?](#)
 - [6. Verwandte Links](#)
-

1. Das Wichtigste in Kürze

"Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" ist der sozialrechtliche Ausdruck für die Soziale Rehabilitation, einem Teilbereich der Rehabilitation. Für die Finanzierung der Leistungen können verschiedene Träger zuständig sein. Die Leistungen sollen behinderte Menschen im sozialen Bereich und unabhängig von beruflicher oder medizinischer Reha fördern.

2. Voraussetzungen und Ziel

Ziel der Leistungen zur sozialen Rehabilitation ist, Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mindern und behinderten Menschen die Chance zu eröffnen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Leistungen sind nicht einklagbar. Die Förderungen der soziale Reha setzen an, wo berufliche ([Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#)) oder [medizinische Rehabilitation](#) nicht oder noch nicht sinnvoll sind.

3. Zuständigkeit

Zuständige Träger können sein:

- [Unfallversicherungsträger](#): Wenn die Behinderung als Folge eines [Arbeitsunfalls](#) oder einer [Berufskrankheit](#) entstanden ist
- [Jugendamt](#) (Kinder- und Jugendhilfe): bei Kindern und Jugendlichen in der Regel bis zum 18. Lebensjahr, bei Behinderung teilweise länger
- [Soziale Entschädigung](#), z.B. Kriegsopferfürsorge
- [Sozialamt](#) (Sozialhilfe): Nur wenn kein anderer Träger zuständig ist, Näheres unter [Eingliederungshilfe für behinderte Menschen](#)

4. Leistungen

Die Leistungen zur Sozialen Rehabilitation umfassen unter anderem:

- **Hilfsmittel**, deren Ziel die soziale Reha ist
- Hilfen zur **Verständigung mit der Umwelt**, z.B. Dolmetscher für hörbehinderte Menschen
- Hilfen zur Beschaffung, Erhaltung und dem Ausbau der **Wohnung**, wenn dies durch die Behinderung erforderlich ist
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in **betreuten Wohnformen**
- Hilfen zum Erwerb **praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** für das soziale Leben, z.B. Blindenschriftlehrgänge
- Erwerb und Betrieb eines **Kraftfahrzeugs**, wenn der behinderte Mensch dieses regelmäßig benötigt um am sozialen Leben teilnehmen zu können
- **Heilpädagogische Leistungen für Vorschulkinder**, siehe auch **Frühförderung behinderter Kinder**
- Hilfen zur Teilhabe am **gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**:
 - Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen, z.B. in Begegnungsstätten
 - Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, z.B. einen Abholdienst bereit zu stellen
 - Hilfsmitteln zum Erfahren von Nachrichten und kulturellen Ereignissen, wenn die Behinderung dies einschränkt

5. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Informationen geben die jeweiligen Träger oder das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Information für Menschen mit Behinderung", Telefon 030 221911-006, Mo-Do 8-20 Uhr.

6. Verwandte Links

[Rehabilitation](#)

[Behinderung](#)

[Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen](#)

Stand: 11.12.2016

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de